

Intelligenz Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 59.

Samstag den 24. Juli 1847.

Manche Menschen machen so viel Wind, daß sie am Ende selbst sich aus dem Staube machen müssen.

Obramtliche Verfügungen.

Waiblingen. Durch Erlaß K. Bergraths vom 9. Juli. d. J. ist der Verkauf von Steinsalz auf dem Factorieplatze Waiblingen für die 3 Jahre vom 1. Juli 1847/50 dem Kaufmann Keller in Cannstadt mit der Auflage übertragen worden, daß derselbe das Salz bei der Abgabe in ganzen Fässern oder Säcken nur zu den, in der Verfügung vom 30. Decbr. 1833 bestimmten Factoriepreisen verkaufen darf, und daß derselbe die Verpflichtung übernommen hat, auf dem Factorieplatze jederzeit einen angemessenen Lagervorrath an Salz in Säcken oder Fässern zu halten, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 22. Juli 1847.

K. Oberamt.

Waiblingen. (Verkauf von Welschkorn.) Von dem auf dem hiesigen Kasten gelagerten ausländischen Welschkorn, von besonders guter Qualität, wird der Ctr. zu 6 fl. 45 kr. abgegeben, wornach das Sri. auf 2 fl. 14 kr. zu stehen kommt, und ca. 33 Pfd. wiegt. Montag, Mittwoch und Samstag wird abgegeben, aber nicht weniger als 100 bis auf 300 Pfd.

Den 21. Juli 1847.

K. Kameralamt, Keller.

Waiblingen. (Frucht-Verkauf.) Von den, auf den hiesigen Kästen liegenden Früchten wird der Verkauf in nachstehenden Preisen fortgesetzt:

	für Familien.	Bäcker.
	auf 100 Pfund.	
Waizen	6 fl. 30 kr.	7 fl. 12 kr.
Roggen	4 fl. 30 kr.	5 fl. 12 kr.
Welschkorn	6 fl. 45 kr.	

Die Anweisungen können je am

Montag,

Mittwoch und Samstag

einer Woche Vormittags, abgeholt werden.

Den 23. Juli 1847.

K. Kameralamt.

Bekanntmachungen.

Hochberg. Gerichts-Bezirks
Waiblingen.

Um die Eventual-Ertheilung des verstorbenen Vorsängers und Schullehrers Weil dahier mit Sicherheit beendigen zu können, werden dessen Gläubiger anmit aufgefordert ihre Forderungen

innerhalb 21 Tagen der unterzeichneten Stelle oder dem Schultheißenamt Hochberg schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls sie alle aus der Unterlassung entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben haben.

Den 21. Juli 1847.

K. Gerichts-Notariat Waiblingen.
Fischer.

Winnenden.

(Obstdörren-Einrichtungen betreffend.)

Unter Beziehung auf den Punkt 2. der Mittheilungen des landwirthschaftlichen Bezirks-Vereins im Intelligenzblatt Nr. 52 mache ich hiemit bekannt, daß nachdem von der in No. 28 des Wochenblatts für Land und Hauswirthschaft beschriebenen Obstdörre, ein Modell nicht zu bekommen gewesen ist, die Herrn Werkmeister Lang in Waiblingen und Krämer in Winnenden nach Hohenheim abgesendet worden sind, um die Einrichtung jener Obstdörre zu besichtigen, und über das Verfahren bei deren Gebrauch mündlich sich belehren zu lassen.

Diese beide Herrn sind erbötig jede gewünscht werdende Auskunft über zweckmäßige Obstdörren, in oder ohne Verbindung mit Backöfen, zu ertheilen, so wie auf Bestellung die Einrichtung von Dörren zu übernehmen.

Indem ich die Herrn Ortsvorsteher höflich ersuche, diß, so wie den in der Beilage No. 10 zum Hohenheimer Wochenblatt enthaltenen Aufsatz über Obstdörren, welche mit unbedeutendem Kostenaufwand im freien gelde errichtet werden können, zu veröffentlichen, gebe ich deren Ermessen es anheim, ob es nicht am zweckmäßigsten wäre, auf Gemeindekosten Dörreinrichtungen zu treffen, bei deren Benützung sich Jedermann betheiligen könnte.

Den 21. Juli 1847.

Vorstand des landw. Bezirks-Vereins,
Hofkameral-Verwalter Kornbeck.

Winnenden.

(Das Anhäufeln der Kartoffeln betreffend.)

Unter Hinweisung auf den in der No. 29 des Wochenblatts für Land und Hauswirthschaft enthaltenen Aufsatz, ersuche ich die Herrn Orts-Vorsteher dringend, durch geeignete Belehrung darauf hinzuwirken, daß die Besizer von Kartoffelfeldern, die dem Gedeihen dieser Pflanzen sehr förderliche Mühe nicht scheuen, dieselben sobald der Boden wieder abgetrocknet ist, zu häufeln, und diß zu wiederholen, so oft auf Schlag-Regen anhaltend große Hitze folgt.

Den 22. Juli 1847.

Hofkameral-Verwalter, Kornbeck.

Waiblingen. (Güter zu verkaufen.)

Die Unterzeichnete ist Willens $1\frac{1}{2}$ Viertel Akers im äußern schmalen Pfad mit Dinkel, und ungefähr $\frac{1}{2}$ Morgen im Ueberaus mit Einkorn und schönen fruchtbaren Bäumen zu verkaufen. Kaufslustige können mit mir einen Kauf abschließen.

Kiehdaisch Wittwe.

Waiblingen. Unterzeichneter hat eine schöne gesunde Eiche, woran ein Theil zu einem Mahlstrog eignen würde, zu verkaufen.
Pämle, Schreinermeister.

Schmiden. (Mospresse Auftrag.)

Eine gute Mospresse mit einer Spindel hat zu verkaufen

Wag, Schmidmeister.

Waiblingen. Einen noch in gutem Zustande befindlicher Mahlstrog hat Jemand billig zu verkaufen. Wer? sagt die Redaction.

Waiblingen. (Erndtwein.) Reinen un-
vermischten Wein, das Zmi zu 2 fl. verkauft
Johannes Pfander,
Eisenstieder.

Waiblingen. (Fasbdauben.) Ungefähr
30 Stück, mehrere Jahr alte 3 und 4 Schuh
lange Fasbdauben, hat zu verkaufen.

Oberamtswundarzt's Billingers Wittwe.

Waiblingen. Bei Unterzeichnetem liegen
530 fl. Pflegschaftsgeld gegen gesetzliche Sicher-
heit sogleich zum Ausleihen bereit.

Eisele, Vortennmacher.

Waiblingen. Der Unterzeichnete ist ge-
sonnen seinen Hausantheil, nebst einem Platz
zum Ueberbauen, zu verkaufen. Liebhaber
können am 25. Juli bei H. Christian Kaufmann
einen Kauf mit mir abschließen

Stahl, Schneidermeister.

Waiblingen. Es hat Jemand 1 Eimer
guten Most zu verkaufen, es wird auch Zmi
weis abgegeben, das Zmi zu 1 fl. Bei wem,
sagt die Redaction.

Beinstein. (Empfehlung.)

Bei der gegenwärtigen Aussicht auf eine ge-
segnete Erndte, erlaube ich mir die Herren
Müller wieder an meine empfehlenswerthe
Zwirn-Beutelgurten zu erinnern, und
erwarte um so mehr Abnahme, da ich die Preise
durchgehend allen andern gleichstelle.

J. Christian Merkle,

Weber in Beinstein.

Nächsten Montag den 26. Juli ist Bürger-
Verein bei Schlagenhauff

Fortsetzung der

Maasregeln zu Verhütung der
Wald-Brände.

Straf-Verfügungen gegen die Uebertreter.

Im Fall Jemand sich eine Uebertretung der vorstehenden Verordnungen, oder die, für die Waldgeschäfte angestellten und beeidigten, oder in den Waldungen mit oberforstämlicher Erlaubniß beschäftigten, und zum Feuern legitimierten Personen sich eine schuldhafte Vernachlässigung der ihnen vorgeschriebenen Vorsichts-Maasregeln zur Last fallen lassen sollten: so sind sie, wenn durch ihr Verschulden kein Schaden angerichtet worden, bei dem ersten Fall mit der Legalstrafe von 14 fl. unnachlässig zu belegen, im Wiederholungsfall aber ist die Sache an die Königl. Ober-Regierung zur Verhängung einer strengeren, dem Vergehen angemessenen Leibstrafe berichtlich anzuzeigen.

Sollte aber durch das Verschulden eines Uebertreters der vorstehenden Verordnungen wirklich ein Schaden angerichtet worden seyn, so findet nur das Erkenntniß jener höhern Behörde, oder Unseres K. Kriminal-Gerichtshofes Statt, von welchem je nach dem Grad der Verschuldung, der Beträchtlichkeit des Schadens, und der genauen Abwägung der bereiteten Gefahr, neben Zuerkennung des Schadens- und Kostenersatzes eine geschärfte Festungs- oder Zuchthausstrafe erkannt werden wird.

Zweiter Theil.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Hülfe.

§. 30. Beschleunigung der ersten Hülfe.

Da bei dem wirklichen Entstehen eines Waldbrandes in eben dem und noch höhern Maß, wie bei den Gebäudebränden, von der Hülfe des ersten Augenblicks die Verminderung oder Entfernung der Gefahr abhängt, welche bei einer Verzögerung jener nur durch ausgedehntere Mittel und größere Anstrengung erreicht werden kann, so wird den Oberforst-Beamten und Orts-Behörden der gemessenste Befehl ertheilt, in jedem Fall der K. Forst-Direktion diejenigen speciel anzuzeigen, durch deren Aufmerksamkeit und schnelle Hülfe eine größere Gefahr abgewendet worden ist.

§. 32. Verhalten der Orts-Vorsteher,
Forst-ic. Beamten.

Auf die erhaltene Anzeige eines Waldbrandes haben die Ortsvorsteher

- a) in einer Entfernung von zwei Stunden von dem Platz des Brandes sogleich die Sturmglocke anziehen zu lassen, und unter der Aufsicht der geordneten Obleute die Hälfte ihrer Feuer-Pöschmannschaft mit Axten, Schaufeln, Hauen und Besen auf den Brand-Platz abzuordnen.
- b) Eben so schleunig durch reitende Postillons den nächstgelegenen Orten den Feuerlärmen zu Ergreifung gleicher Anstalten mitzutheilen, und durch einen zweiten Postillon dem nächsten Oberforst- und Oberamt die mündliche oder schriftliche Anzeige machen zu lassen.
- c) Sämtliche im Umkreis befindliche Oberforst- u. Oberbeamte, Bei- u. Waldknechte, Streifer, so wie die übrigen herrschaftlichen und Comun-Wald-Officianten haben auf die erste Nachricht von einem Brand augenblicklich auf den Brandplatz zu eilen, und zu Abwendung der Gefahr mitzuwirken.

Waiblingen. Den bestehenden Vorschriften gemäß wird die General-Verordnung vom 13. April 1808. die Feuer-Polizei-Gesetze betreffend, hiedurch in Erinnerung gebracht, wobei man wegen der Baueinrichtungen auf die Vorschriften welche jeder Handwerksmann in Händen hat, im Allgemeinen hinweist.

B. Wegen Aufbewahrung leicht
entzündbaren Materialien.

1) Die Asche muß in besondere, mit irdenen oder eisernen Deckeln versehene Häfen geschüttet werden, bis die etwa noch glühenden Kohlen abgelöscht sind. Sodann aber ist sie in besonders verwahrte und ausgemauerte Behältnisse, keineswegs aber in den obern Theilen des Hauses auf hölzerne Böden zu schütten, bei Strafe von 10 Rthlr.

2) Gleiche Vorsicht ist bei Aufbewahrung der Kohlen zu beobachten.

3) Feuerfangende Waaren, als Branntwein, Del, Terpentin, Speck, Harz, Pech, Schwefel, Salpeter, Karrensalbe, Hanf, Flachs ic. sollen in Kellern, Gewölben und andern Orten, wohin man selten mit Licht kommt, verwahrt werden.

4) Krämer dürfen bei 15 Thaler Strafe nie mehr als 10 Pfund Schießpulver in ihren Häusern oben unter dem Dach in einem verschlossenen Ort aufbewahren.

5) Diejenigen Theile eines Hauses, wohin man viel mit Licht wandelt, und die oberen Böden nahe um die Kamine herum, sind nicht mit leicht entzündbaren Sachen zu belegen, vielweniger sind Holz und Stroh in Borsten und Kä-

den aufzubewahren. Auch dürfen die kleineren Holzbehälter in den Küchen nicht zu nahe an dem Feuerheerd angelegt werden.

6) Ungelöschter Kalk ist nicht an solchen Orten aufzubewahren, wo Wasser hinzukommen und er Holz ergreifen kann.

7) Heu und Dehnd sollen zu Verhütung wohl gebört eingehemst, vor Reibung mit Eisen verwahrt, und bei 10 fl. Strafe fleißig gelüftet werden, welches besonders in nassen Jahrgängen unerlässlich ist.

C. Venehmen mit Feuer und Licht.

1) Bei 10 fl. Strafe soll Niemand mit brennendem Kien, bloßen Lichtern, oder mit angezündeter Tabakspfeife in Ställen, Scheunen, Kammern unter dem Dach, auf den Bühnen bei Heu, Stroh, Spähnen, auf der Gasse oder anderen Orten umherlaufen, oder Hühner- und Taubenhäuser visitiren. Vielmehr hat man sich in allen dergleichen Fällen wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

Insbefondere ist

2) darauf zu sehen, daß in Wirthshäusern weder Hausknechte noch Gäste mit bloßem Licht in den Stall oder Scheuer gehen.

In den Herbergsstallungen, Drehren ic. sollen die Laternen, welche mit gestricktem eisernen Draht, und inwendig mit Blech oder Sturz zu verwahren sind, eingemauert werden, damit sie nicht umgestoßen werden können.

3) Die Inhaber der concedirten Werkreihen haben alle dienliche Vorsicht zu gebrauchen, widrigenfalls die ihnen affordirte Gerechtigkeit eingezogen wird, und sie noch mit einer empfindlichen Strafe werden belegt werden.

4) Der Spähne, und was denselben gleich kommt, der besonders hiezu geschnittenen Stücken statt der Lichter sich zu bedienen, ist bei 10 fl. Strafe verboten. Nicht weniger sind die sogenannten Schnapp- oder Blöfensleuchter bei 3 fl. 15 fr. verboten.

5) Diejenigen Handwerksleute, welche mit Holz umgehen, und Spähne machen, haben in Stellung des Lichts, Begräumung der Spähne, Wärmung des Leims und dergleichen Verrichtungen mit aller Behutsamkeit zu Werke zu gehen, auch sollen sie sich bei ihrer Arbeit keiner andern, als der eisernen oder blechernen Leuchter mit einem breiten Fuß und erhabenen Ring bedienen.

6) Auch in Kellern sind zur Herbstzeit keine Fackeln, sondern wohlverwahrte Laternen zu gebrauchen.

Fortsetzung folgt.

Hegnach. Joh. Georg Erhardt ist Willens einen guten Wagen zu 2 Stieren mit den dazu gehörigen Ketten samt einem Pflug zu verkaufen. Der Käufer darf das Geld erst bis nächst Martini bezahlen.

Güter = Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Ausstreichs.	Bemerkungen.
Tochtermann, Küfer, im Exc. Weg.	Die $\frac{1}{2}$ an 1 M. 1 B. linker Hand des Fellbacher Wegs. zinst. 1 B. Gras und Krautgarten in der untern Spittelhalben. 1 B. im obern Rosberg zinst und gibt Weinzeht-Surrogat.	300 fl.	26. Juli. 16. Aug. 16. Aug.	mit Stadtrath Wößner können Käufe abgeschlossen werden.
Johannes Nink, im Wege der Hülfs-Wollreckung.	die Hälfte an 3 Brill. $1\frac{1}{2}$ Stel im kleinen Feld neben Christoph Herb.	160 fl.	26. Juli.	